

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

1. Jahrgang

Britz, den 30. Januar 2009

Ausgabe 1/2009

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

- | | |
|--|---------|
| 1. Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Hohensaaten und der Stadt Oderberg vom 02.12.2008 und der Genehmigung | Seite 2 |
| 2. Hauptsatzung der Gemeinde Hohenfinow | Seite 5 |
| 3. Bekanntmachung des Landkreises Barnim: Öffentliches Auslegungsverfahren zur geplanten Ausweisung ausgewählter Bäume, Geotope und Findlinge im Gebiet des Landkreises als Naturdenkmal | Seite 7 |
| 4. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Brieselang über die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung im Bodenordnungsverfahren Biesenbrow-Feldlage, Aktenzeichen 5-004-F | Seite 7 |
| 5. Einladung der Jagdgenossenschaft Serwest | Seite 8 |

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Bekanntmachungsanordnung

Nachfolgend mache ich gemäß § 6 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den zwischen der Gemeinde Hohensaaten und der Stadt Oderberg geschlossenen **Gebietsänderungsvertrag** vom 02.12.2008 und seine Genehmigung durch die untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 04.12.2008, Az.: 15 00 10-15/08, bekannt.

Britz, den 20.01.2009

Rainer Schneider
Amtdirektor

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der
Gemeinde Hohensaaten
Berliner Straße 89
16248 Oderberg
vertreten durch das Amt Oderberg
dieses vertreten durch die Beauftragte des Landkreises
Frau Ilka Sakowski

und der
Stadt Oderberg
Berliner Straße 89
16248 Oderberg
vertreten durch das Amt Oderberg
dieses vertreten durch die Beauftragte des Landkreises
Frau Ilka Sakowski

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§ 1

Neuzuordnung von Gebieten

Die Gemeinde Hohensaaten und die Stadt Oderberg vereinbaren § 6 Abs. 2 Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefG) folgende Änderung des Gemeindegebietes:

Die Gemeinde Hohensaaten tritt aus ihrem Gemeindegebiet folgende Grundstücksflächen komplett an die Stadt Oderberg ab:

Gemarkung Hohensaaten, Flur 4, Flurstück 2	Fläche: 2.346 m ²
Gemarkung Hohensaaten, Flur 4, Flurstück 3	Fläche: 2.946 m ²
Gemarkung Hohensaaten, Flur 4, Flurstück 4	Fläche: 2.807 m ²
Gemarkung Hohensaaten, Flur 4, Flurstück 5	Fläche: 14.072 m ²
Gemarkung Hohensaaten, Flur 4, Flurstück 18/3	Fläche: 850 m ²
Gemarkung Hohensaaten, Flur 4, Flurstück 18/4	Fläche: 3.784 m ²
Gemarkung Hohensaaten, Flur 4, Flurstück 22	Fläche: 2.075 m ²
Gemarkung Hohensaaten, Flur 4, Flurstück 23	Fläche: 1.064 m ²
Gemarkung Hohensaaten, Flur 4, Flurstück 24	Fläche: 1.067 m ²
Gemarkung Hohensaaten, Flur 4, Flurstück 25	Fläche: 1.093 m ²
Gemarkung Hohensaaten, Flur 4, Flurstück 26	Fläche: 5.117 m ²
Gemarkung Hohensaaten, Flur 4, Flurstück 27	Fläche: 1.140 m ²
Gemarkung Hohensaaten, Flur 4, Flurstück 29	Fläche: 120.050 m ²
Gemarkung Hohensaaten, Flur 4, Flurstück 30	Fläche: 367.530 m ²
Gemarkung Hohensaaten, Flur 4, Flurstück 31	Fläche: 62.437 m ²

Die von der Gemeinde Hohensaaten an die Stadt Oderberg abgetretenen Grundstücke umfassen eine Fläche von insgesamt 588.378 m². Diese Fläche wird Bestandteil des Gemeindegebietes der Stadt Oderberg (siehe Anlage).

§ 2

Rechtsnachfolge

- Die Stadt Oderberg, zu der nach Wirksamwerden dieses Vertrages die in § 1 bezeichneten Gebiete gehören, tritt in die Rechtsverhältnisse ein, die in Bezug auf diese Gebiete durch die Gemeinde Hohensaaten vor Wirksamwerden dieses Vertrages begründet worden sind.
- Mit Wirksamwerden dieses Vertrages geht die Verwaltungszuständigkeit für die Gebiete nach § 1 dieses Vertrages auf die nach § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg (VwVfG Bbg) zuständige Behörde über.

§ 3

Auseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Ortsrecht

Mit Wirksamwerden dieses Vertrages gilt für das Gebiet nach § 1 dieses Vertrages das Ortsrecht der Stadt Oderberg.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragspartner möglichst nahe kommt.

§ 6

Genehmigungsvorbehalt

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 7

Wirksamwerden der Neuzuordnung

Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Neuzuordnung nach dem Vorliegen der erforderlichen kommunalaufsichtlichen Genehmigung zum 12.12.2008 erfolgen soll.

Diese Vereinbarung besteht in 4 Ausfertigungen.

Die Ausfertigung 1 erhält die Gemeinde Hohensaaten, die Ausfertigung 2 die Stadt Oderberg, die Ausfertigung 3 die Genehmigungsbehörde und die Ausfertigung 4 das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Barnim.

Für die Gemeinde Hohensaaten

gez. Sakowski
Beauftragte des Landrates
Ilka Sakowski

gez. i. V. Körber
ehrenamtl. Bürgermeister
Bernd Pliquett

gez. Dobrick
Stellvertreter des Hauptverw.-
beamten
Susanne Dobrick

Oderberg, 02.12.2008

Für die Stadt Oderberg

gez. Sakowski
Beauftragte des Landrates
Ilka Sakowski

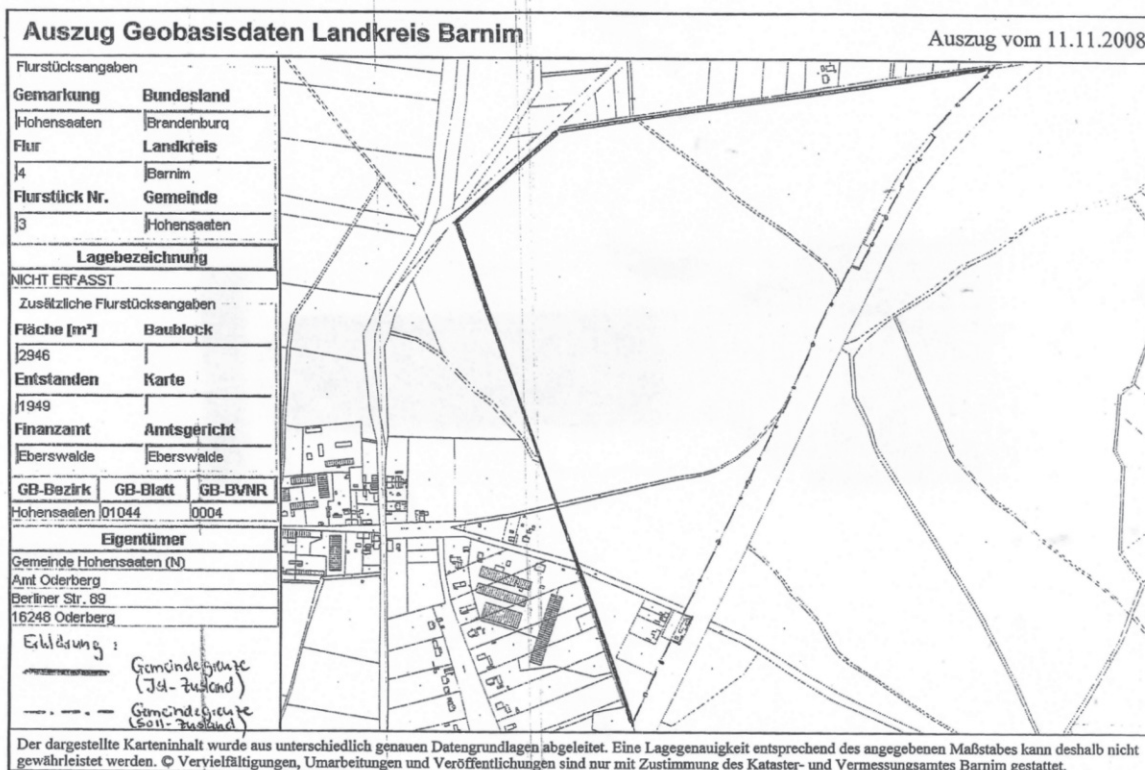
gez. Stähr
ehrenamtl. Bürgermeister
Roman Stähr

gez. Dobrick
Stellvertreter des Hauptverw.-
beamten
Susanne Dobrick

gez. M. Krüger
stellv. ehrenamtl. Bürgermeister
Martin Krüger

Oderberg, 02.12.2008

Anlage



Der Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde
Unser Zeichen: 150010-15/08
Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Hohensaaten und der
Stadt Oderberg – Ihr Antrag auf Genehmigung

Genehmigung

Sehr geehrte Frau Sakowski,
auf Ihren Antrag vom 01.12.2008 genehmige ich den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Hohensaaten und der Stadt Oderberg vom 02.12.2008.

Begründung:

- I. Die Grundstücke, Gemarkung Hohensaaten, Flur 4, Flurstücke 2, 3, 4, 5, 18/3, 18/4, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31 mit einer Gesamtfläche von 588.378 m² gehören zur Gemeinde Hohensaaten. Auf diesen Grundstücken befinden sich Wohnhäuser. Dort leben etwa 11 Einwohner. Die Grundstücke befinden sich am Ortsausgang Oderberg / Ortszugang Hohensaaten. Die Grundstücke liegen unmittelbar an der Gemarkungsgrenze zur Stadt Oderberg. Die Entfernung zur Stadt Oderberg ist wesentlich geringer als die Entfernung zum Ortskern der Gemeinde Hohensaaten. Die Entfernung zum Ortskern der Gemeinde Hohensaaten beträgt etwa 6 km.

Die Gemeinde Hohensaaten und die Stadt Bad Freienwalde (Oder) haben einen Gebietsänderungsvertrag geschlossen. Danach soll die Gemeinde Hohensaaten in die Stadt Bad Freienwalde (Oder) eingegliedert werden. Anlässlich der anstehenden Gebietsänderung haben sich die Einwohner, die auf den oben genannten Grundstücken in der Straße Bahnhof in 16248 Hohensaaten wohnen, dafür ausgesprochen, der Stadt Oderberg zugeordnet zu werden. Das Amt Oderberg hat daher ein Gebietsänderungsverfahren eingeleitet.

Mit ihren Beschlüssen vom 20.11.2008 und 27.11.2008 haben die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohensaaten und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder beschlossen, den Vertrag über

die Neuordnung der oben bezeichneten Grundstücke zu schließen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohensaaten hat auch beschlossen, das Amt von dem Verbot der Mehrfachvertretung zu befreien. Am 10.11.2008 hat die Beauftragte des Landrates im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohensaaten eine Eilentscheidung mit dem Inhalt getroffen, dass zur Anhörung über den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Hohensaaten und der Stadt Oderberg eine Bürgerversammlung einberufen wird. Auf ihrer nächsten Gemeindevertretersitzung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohensaaten mit Beschluss vom 20.11.2008 diese Eilentscheidung genehmigt.

Die Anberaumung der Versammlung zur Anhörung über die Gebietsänderung wurde am 18.11.2008 in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Hohensaaten und der Stadt Oderberg ausgehängt. Am 26.11.2008, 18.00 Uhr wurde die Bürgerversammlung durchgeführt. Anhangsgegenstand war der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Hohensaaten und der Stadt Oderberg. Der Gebietsänderungsvertrag wurde in seinen wesentlichen Grundzügen vorgestellt. Einwände haben die betroffenen Bürger nicht vorgebracht. Der Gebietsänderungsvertrag wurde von Seiten der Gemeinde Hohensaaten von der Beauftragten des Landrates für das Amt des Amtsdirektors und ihrer Stellvertreterin und von Seiten der Stadt Oderberg vom ehrenamtlichen Bürgermeister und seinem Stellvertreter unterzeichnet.

- II. 1. Der Antrag auf Genehmigung des Vertrages über die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Hohensaaten und der Stadt Oderberg war zu genehmigen. Genehmigungsbehörde ist die untere Kommunalaufsichtsbehörde. Gem. § 6 Abs. 2 der Kommunalverfassung der Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) können Gemeindegrenzen freiwillig durch Gebietsänderungsvertrag der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der

unteren Kommunalaufsichtsbehörde geändert werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Zuständigkeitsbereich von Ämtern betroffen ist. Dann ist Genehmigungsbehörde das Ministerium des Innern. Das ist vorliegend aber nicht der Fall.

- Das Gebietsänderungsverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Gem. § 6 Abs. 4 BbgKVerf müssen Gebietsänderungsverträge von den Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder beschlossen werden. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohensaaten hat am 20.11.2008 und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg hat am 27.11.2008 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder den Gebietsänderungsvertrag beschlossen.

Vor der Entscheidung über die Veränderung von Gemeindegrenzen waren gem. § 6 Abs. 8 BbgKVerf die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen. Hierbei sind die Vorschriften der Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Anhörung der Bürger bei Gebietsänderungen (AnhV) vom 03.01.2002 (GVBl. II S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298) zu beachten. Den Anhörungsberechtigten, das sind die Bürger, die von der Gebietsänderung unmittelbar betroffen sind, wurde Gelegenheit gegeben, sich in einer Bürgerversammlung zu dem Gebietsänderungsvorhaben zu äußern. Zwar wurde ihnen nicht die Möglichkeit gegeben, sich durch Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu äußern. Gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 AnhV kann anstelle der Anhörung durch Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme den Anhörungsberechtigten auch Gelegenheit zur Stellungnahme in einer Versammlung der Bürger gegeben werden. Von dieser Möglichkeit wurde hier Gebrauch gemacht. Die Anberaumung der Versammlung wurde auch gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 AnhV eine Woche vor Durchführung unter Angabe der zu erörternden Angelegenheit, nämlich am 18.11.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Allerdings hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohensaaten im Vorfeld keinen Beschluss darüber gefasst, dass eine Bürgerversammlung durchzuführen ist. § 6 Abs. 1 Satz 2 AnhV sieht eine solche Entscheidung aber vor. Die Beauftragte des Landrates, die die Aufgaben des Amtsdirektors wahrnimmt, hat jedoch - im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung - eine Eilentscheidung getroffen, die die Gemeindevertretung in ihrer nächsten Sitzung dann auch genehmigt hat. Die untere Kommunalaufsichtsbehörde lässt es in diesem Zusammenhang dahinstehen, ob die Voraussetzungen, unter denen eine Eilentscheidung getroffen werden kann, tatsächlich vorlagen und die getroffene Entscheidung tatsächlich zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Gemeinde erforderlich war. Es ist anerkannt, dass Maßnahmen, die in Ausführung einer rechtswidrigen Eilentscheidung getroffen werden, jedenfalls grundsätzlich wirksam sind. Vorliegend hat die untere Kommunalaufsichtsbehörde ferner berücksichtigt, dass die Gemeindevertretung diese Eilentscheidung in ihrer nächsten Sitzung genehmigt und damit gebilligt hat. Ferner enthält die Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 2 AnhV keine Aussage darüber, wann die Gemeindevertretung einen Beschluss über die Durchführung einer Bürgerversammlung herbeiführen muss. Insoweit ist festzuhalten, dass die Gemeindevertretung unter dem 20.11.2008 die Eilentscheidung genehmigt und damit einen Beschluss über die Durchführung einer Bürgerversammlung gefasst hat und zwar vor Durchführung der Bürgerversammlung am 26.11.2008.

Der Kreistag war nicht zu hören. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 GemO war eine Anhörung des Kreistages erforderlich. Dieses Erfordernis ist mit Inkrafttreten der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nunmehr weggefallen. Die Rechtslage nach Inkrafttreten der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist auch anwendbar. Der Gesetzgeber hat in § 141 BbgKVerf Überleitungs- und Übergangsvorschriften getroffen. Zu dem Erfordernis einer Anhörung des Kreistages enthält § 141 BbgKVerf keine Überleitungsregelung. Daher ist mit dem Inkrafttreten der Kommunalverfassung die neue

Rechtslage anwendbar, eine Anhörung des Kreistages daher nicht mehr erforderlich.

Auch im Übrigen bestehen keine Bedenken. Insbesondere wurden die Vorschriften für verpflichtende Erklärungen eingehalten. Gem. § 57 Abs. 2 BbgKVerf bedürfen Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, der Schriftform. Sie sind vom Hauptverwaltungsbeamten und einem seiner Stellvertreter abzugeben. Gem. § 135 Abs. 4 BbgKVerf nimmt das Amt die Aufgabe des Hauptverwaltungsbeamten in amtsangehörigen Gemeinden durch den Amtsdirektor wahr. Ist das Amt selbst oder sind mehrere dem Amt angehörige Gemeinden an einem gerichtlichen Verfahren oder in Rechts- und Verwaltungsgeschäften beteiligt, ist der ehrenamtliche Bürgermeister gesetzlicher Vertreter der amtsangehörigen Gemeinde. Vorliegend hat die Gemeindevertretung Hohensaaten das Amt von dem Verbot der Mehrfachvertretung befreit. Daher haben auch die Beauftragte des Landrates und ihre Stellvertreterin den Vertrag für die Gemeinde Hohensaaten unterzeichnet. Für die Stadt Oderberg haben der ehrenamtliche Bürgermeister und sein Stellvertreter den Vertrag unterzeichnet. Einen Beschluss über die Befreiung des Amtes von dem Verbot der Mehrfachvertretung hat die Stadtverordnetenversammlung nämlich nicht gefasst.

- Gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf kann die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages insbesondere versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Leistungskraft einer beteiligten Gemeinde durch ein erhebliches Absinken der Einwohnerzahl beeinträchtigt wird. Der unteren Kommunalaufsichtsbehörde steht daher zunächst ein Ermessen zu. Dabei hat sie, das geht insoweit aus der Regelung in § 6 Abs. 1 BbgKVerf hervor, das öffentliche Wohl zu berücksichtigen. Nach Abwägung kommt die untere Kommunalaufsichtsbehörde zu dem Schluss, dass der Gebietsänderungsvertrag zu genehmigen ist. Er führt zu sachgerechten Ergebnissen und berücksichtigt sowohl das öffentliche Wohl als auch die Interessen der von der Gebietsänderung Betroffenen.

Die derzeitige Zuordnung der betroffenen Grundstücke zur Gemeinde Hohensaaten ist unzweckmäßig, weil sich die Grundstücke am Ortsausgang Oderberg befinden und die räumliche Entfernung zum Ortskern der Gemeinde Hohensaaten wesentlich größer ist als die Entfernung zur Stadt Oderberg. Die Zuordnung zur Gemeinde Hohensaaten bringt wegen der räumlichen Entfernung Nachteile für die Einwohner, insbesondere bei Wahlen mit sich. Der Gebietsänderungsvertrag sorgt daher für eine Bereinigung der Gemeindegrenzen. Die Genehmigung war insbesondere auch nicht deshalb zu versagen, weil die Leistungskraft einer beteiligten Gemeinde durch ein erhebliches Absinken der Einwohnerzahl beeinträchtigt wird. Schließlich leben in dem Gebiet, das von der Gebietsänderung betroffen ist, nur etwa 11 Einwohner.

Daher wird auch die Leistungskraft der abgebenden Gemeinde Hohensaaten nicht wesentlich beeinträchtigt. Ohnehin wird die Gemeinde Hohensaaten voraussichtlich ab dem 01.01.2009 in die Stadt Bad Freienwalde (Oder) eingegliedert. Nach alledem war der Gebietsänderungsvertrag zu genehmigen. Die untere Kommunalaufsichtsbehörde hat auch berücksichtigt, dass sich die Einwohner des betroffenen Gebietes für die Gebietsänderung ausgesprochen und keine Einwände vorgebracht haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstr. 6, 15230 Frankfurt (Oder), poststelle@vg-frankfurt-oder.brandenburg.de schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

*Mit freundlichen Grüßen
Ihrke*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Hohenfinow hat in ihrer Sitzung am 18.12.2008 die **Hauptsatzung der Gemeinde Hohenfinow** beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Britz, den 12.01.2009

Schneider
Amtdirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Hohenfinow vom 12.01.2009

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow in ihrer Sitzung am **18.12.2008** folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Hohenfinow“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Britz-Chorin-Oderberg an.

§ 2

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
 Die Einzelheiten der unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in den nachfolgenden Absätzen näher geregelt.
- (2) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Amtdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.
- (3) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet oder Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden. Der Amtdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Amtdirektor oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (4) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen.

Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

- (5) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 4

Gleichberechtigung von Frau und Mann (§ 18 BbgKVerf)

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 5

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert **500 (Fünfhundert) Euro nicht unterschreitet** (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze von **500 (Fünfhundert) Euro** trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. Der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 6 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
- Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 - Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 8

Hauptausschuss (§ 49 BbgKVerf)

In der Gemeinde Hohenfinow wird ein Hauptausschuss gebildet.

§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg“ in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass im Dienstgebäude des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstr. 11, 16230 Britz, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentli-

chen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind offenkundig zu machen.

- (5) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden in den gemeinsamen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Hohenfinow und des Amtes Britz-Chorin-Oderberg ausgehängt. Die Bekanntmachungskästen befinden sich
- Am Anger 33
 - Mühlenweg 2
 - Karlswerk 5 in Hohenfinow.
- (6) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse gemäß BbgKVerf § 36 Abs. 1 und von Einwohnerversammlungen durch Aushang in den im Absatz 5 genannten Bekanntmachungskästen in Hohenfinow bekannt gegeben. Die Aushangfrist beträgt 7 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.07.2004 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Britz, den 12.01.2009

Rainer Schneider
 Amtsdirektor

Bekanntmachung des Landkreises Barnim als untere Naturschutzbehörde vom 22.12.2008

Öffentliches Auslegungsverfahren zur geplanten Ausweisung ausgewählter Bäume, Geotope und Findlinge im Gebiet des Landkreises als Naturdenkmal

Der Landkreis Barnim beabsichtigt, in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) i.V. m. §§ 19 und 23 BbgNatSchG die folgenden bestehenden Rechtsverordnungen zu ändern:

- Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Barnim (Bäume, Baumgruppen) vom 08.10.2001
- Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Barnim (Findlinge) vom 08.10.2001
- Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Barnim (Geotope wie Dünen, Oser, geologische Aufschlüsse, Quellen, Moore) vom 08.10.2001

Es ist vorgesehen, ausgewählte Bäume, Findlinge und Geotope im Kreisgebiet zusätzlich als Naturdenkmal neu festzusetzen und andere aus der Unterschutzstellung zu entlassen.

Die Liste der zur Unterschutzstellung vorgesehenen Objekte sowie die zugehörigen topografischen Karten werden im Zeitraum vom

02. Februar bis einschließlich 02. März 2009

beim Landkreis Barnim, Untere Naturschutzbehörde, sowie in den betroffenen Ämtern und Gemeindeverwaltungen während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeit zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Landentwicklung und Flurneuordnung – Referat Bodenordnung

Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren Biesenbrow- Feldlage, Aktenzeichen 5-004-F

Im Bodenordnungsverfahren Biesenbrow - Feldlage, Aktenzeichen 5-004-F, Landkreis Uckermark, erlässt das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurneuordnungsbehörde folgende Anordnung zur

vorläufige Besitzeinweisung

- I. Die Beteiligten werden gemäß § 63 Absatz 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) ¹⁾ in Verbindung mit § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) ²⁾ in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
Die vorläufige Besitzeinweisung bezieht sich auf das gesamte Verfahrensgebiet der Bodenordnung Biesenbrow - Feldlage.
- II. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 06.01.2009 bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke - § 63 Absatz 2 LwAnpG in Verbindung mit § 66 Absatz 1 FlurbG.
- III. Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen wird durch die Amtsverwaltungen der betroffenen

- Landkreis Barnim, Untere Naturschutzbehörde, Am Markt 1 (Haus D, 2. OG), 16225 Eberswalde
- Stadt Eberswalde, Stadtplanungsamt, Breite Straße 42, 16225 Eberswalde
- Stadt Bernau, Marktplatz 2, 16321 Bernau
- Gemeinde Schorfheide, Erzbergerplatz, 16244 Schorfheide
- Gemeinde Ahrensfelde, Lindenberger Straße 1, 16256 Ahrensfelde
- Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16259 Biesenthal
- Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz
- Amt Joachimsthal (Schorfheide), Joachimsplatz 1-3, 16247 Joachimsthal
- Stadt Werneuchen, Am Markt 5, 16356 Werneuchen
- Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Zepernick
- Gemeinde Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 157, 16348 Wandlitz

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei den Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG bis zum Inkrafttreten der Verordnungen vorläufig alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Flurbereinigungsgemeinden und der jeweils angrenzenden Gemeinden, das heißt durch das Amt Oder-Welse, das Amt Gramzow, die Stadt Angermünde, das Amt Gartz (Oder), die Stadt Schwedt/Oder, das Amt Gerswalde, das Amt Joachimsthal (Schorfheide) und das Amt Britz-Chorin-Oderberg entsprechend ihrer Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

Die Anordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung und die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit den Gebietskarten 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung in folgenden Verwaltungen der betroffenen Flurbereinigungsgemeinden

Stadtverwaltung Angermünde

Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde

Amt Oder-Welse

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Amt Gramzow

Poststraße 25, 17291 Gramzow

während der Geschäftszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Ferner liegen die vorgenannten Unterlagen während der o.g. Frist beim

**vlf Brandenburg
Niederlassung Angermünde
Berliner Straße 8,
in 16278 Angermünde,**

ab jeweils montags – donnerstags von 9.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr sowie freitags von 9.00-12.00 Uhr zur Einsichtnahme aus. Ergänzend besteht während der Auslegungsfrist, jedoch nur nach vorheriger Terminabsprache, die Möglichkeit, die Unterlagen beim Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens, Herrn Günter Paul in 17278 Angermünde/ OT Biesenbrow, Hirtenende 7, einzusehen.

- IV. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß §§ 66 Absatz 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Prenzlau, 17291 Prenzlau, Grabowstraße 33 zu stellen.
- V. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes gemäß § 63 Absatz 2 LwAnpG in Verbindung mit § 61 bzw. § 63 FlurbG (§ 66 Absatz 3 FlurbG).
- VI. Die in analoger Anwendung der §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beeresträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden.

Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ³⁾ angeordnet.

Gründe der vorläufigen Besitzeinweisung

(Der vollständige Text der Gründe der vorläufigen Besitzeinweisung liegt gemäß Punkt III dieser Anordnung bei den genannten Stellen zur Einsichtnahme aus.)

Gründe der sofortigen Vollziehung

(Der vollständige Text der Gründe der sofortigen Vollziehung liegt gemäß Punkt III dieser Anordnung bei den genannten Stellen zur Einsichtnahme aus.)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Prenzlau, den 06.01.2009

*Im Auftrag
Benthin*

- ¹⁾ Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149)
- ²⁾ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150)
- ³⁾ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Einladung

Die Jagdgenossenschaft Serwest lädt ihre Mitglieder zu der Genossenschaftsversammlung am

**20.02.09 um 19.00 Uhr
in die Gaststätte „Aquamarin“
in der Dorfstraße 3 ein.**

Dazu gehören alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Serwest gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung

2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Rechenschaftsbericht der Kassenführung
4. Diskussion
5. Bestätigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung für das Jagdjahr 2008/ 09
7. Entscheidung über die Vergabe der Jagdverpachtung für die Jahre 2009-2021
8. Sonstiges

*Silvio Krentz
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Serwest*

Ende der amtlichen Bekanntmachungen